



Förderantrag - Fahrzeuge

Zuschussrichtlinie Elektromobilität vom 26.08.2019

Förderantrag an die postalische Adresse

Gemeinde Hallbergmoos
Abteilung F - Finanzen
Rathausplatz 1
85399 Hallbergmoos

1. Verpflichtende Angaben zur Antragstellerin/ zum Antragsteller

Privatperson	<input type="checkbox"/>	Gemeinnützige Organisation	<input type="checkbox"/>
Unternehmen	<input type="checkbox"/>	Wohnungseigentümergeinschaft	<input type="checkbox"/>
Freiberuflich Tätiger	<input type="checkbox"/>	Sonstige	<input type="checkbox"/>

Vorname / Nachname	
Firmenbezeichnung	
Straße / Hausnr.	
PLZ / Ort	
Telefonnummer	
Email	

Wichtiger Hinweis: Ihr Antrag kann erst dann bearbeitet werden, wenn Sie alle notwendigen Unterlagen (siehe Checkliste Seite 2 des Antrages) eingereicht haben. Als Eingangsdatum für die Bearbeitung gilt der vollständig eingereichte Antrag.

2. Geplante/ s Vorhaben

Hiermit wird eine Förderung nach der Zuschussrichtlinie Elektromobilität für folgende geplante – noch nicht begonnene – Maßnahme(n) beantragt (bitte entsprechende Felder der Tabelle ausfüllen):

Bitte beachten Sie:

Der Ersatz von Elektrofahrzeugen ist nicht förderfähig.

Die Förderhöhe entnehmen Sie bitte der Kurzübersicht auf Seite 1 der Zuschussrichtlinie.

Eine Förderung von E-Bikes, S-Pedelecs, E-Scootern und Segways findet nicht statt.

Pro Antragstellerin/ Antragsteller kann in der Regel nur ein E-Fahrzeug gefördert werden. Die Bezuschussung weiterer Fahrzeuge muss gesondert begründet und glaubhaft gemacht werden.

Bankverbindungen:

VR-Bank Ismaning Hallbergmoos Neufahrn eG IBAN: DE78 7009 3400 0003 2219 54, BIC: GENODEF1ISV

Kreis- und Stadtparkasse Erding IBAN: DE88 7005 1995 0000 3301 00, BIC: BYLADEM1ERD

Freisinger Bank eG IBAN: DE20 7016 9614 0004 2030 03, BIC: GENODEF1FSR

Sparkasse Freising IBAN: DE94 7005 1003 0000 0064 11, BIC: BYLADEM1FSI

Fahrzeugtyp	Öko-bonus ¹	Neu	Leasing
Pedelec*			
Lastenpedelec			
EG-Fahrzeugklasse L1e zweirädrige(s) E-Fahrzeug	<input type="checkbox"/>		
EG-Fahrzeugklasse L2e dreirädrige(s) E-Fahrzeug(e)	<input type="checkbox"/>		
EG-Fahrzeugklasse L3e zweirädrige(s) E-Fahrzeug	<input type="checkbox"/>		
EG-Fahrzeugklasse L4e zweirädrige(s) E-Fahrzeug	<input type="checkbox"/>		
Lastenfahrrad			

*Für Pedelecs:

Folgende gewerbliche oder gemeinnützige Nutzung im Gemeindegebiet Hallbergmoos ist vorgesehen (bitte kurze Beschreibung, wie die Fahrzeuge eingesetzt werden sollen, Privatpersonen müssen keine Beschreibung vorlegen):

Checkliste Maßnahme „Fahrzeuge“

Dem unterschriebenen Förderantrag zur Förderung von Fahrzeugen sind folgende Unterlagen zwingend beizufügen:

- **Detailliertes Angebot** oder **detaillierte Beschreibung des jeweiligen Fahrzeugtyps** des geplanten Vorhabens (Auch als Ausdruck der jeweiligen Modellseite des Herstellers möglich), aus dem Angebot müssen u.a. auch die **Motorleistung** und der **Angebotspreis** hervorgehen
- Geeigneter Nachweis zur Antragsberechtigung. Der Nachweis (in Kopie) erfolgt durch
 - Nachweis über einen **Wohn-, Firmensitz** bzw. **Niederlassung in Hallbergmoos**, bspw. durch Kopie des Personalausweises (beidseitig) oder Gewerbescheins.
 - Handelsregisterauszug oder
 - Gewerbeschein oder
 - Steuerbescheid, aus dem Einkünfte aus selbstständiger oder freiberuflicher Tätigkeit hervorgehen oder
 - Nachweis der anerkannten Gemeinnützigkeit

Nur für Wohnungseigentümergeinschaften (WEG):

¹ Beim Laden mit Ökostrom möglich (nicht möglich bei Pedelecs und Lastenpedelecs)

- Kopie des bestandskräftigen Beschlusses der WEG zur Durchführung der Maßnahme einschließlich einer entsprechenden Beauftragung der Hausverwaltung.
- Bestätigung der Hausverwaltung, dass der Beschluss der WEG nicht angefochten wurde.

3. Förderbedingungen

„**Antrag vor Auftrag**“: Zuschussfähig sind nur Vorhaben, für welche vor dem Zeitpunkt der Bestellung/ des Abschlusses des Kauf- bzw. Leasingvertrags des Fahrzeugs/ der Fahrzeuge die Antragstellerin/ der Antragsteller eine Eingangsbestätigung von der Fördergeberin erhalten hat. Dies bedeutet, dass mit dem Vorhaben vorher nicht begonnen werden darf.

Die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen sowie die Einholung von Kostenangeboten sind Bestandteil der vorausgehenden Planung und zählen nicht als Beginn des Vorhabens.

Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist sich bewusst, dass eine Förderung nur nach Maßgabe der Zuschussrichtlinie Elektromobilität erfolgen kann. Dies bedeutet insbesondere Folgendes:

Doppelförderung

- Das geplante Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln der Gemeinde Hallbergmoos gefördert werden. Eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.
- Die Antragstellerin/ der Antragsteller darf für das geplante/ die geplanten Vorhaben keine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen (Mittel des Bundes oder des Freistaates Bayern) beantragt oder erhalten haben und auch in Zukunft keinen weiteren Antrag auf öffentliche Förderung stellen. Wird gegen das Verbot der Doppelförderung verstoßen, sind die gesamten gemeindlichen Fördermittel verzinst mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Ausreichung zurückzuzahlen.

Haltedauer:

Bitte beachten Sie: Die Haltedauer von drei Jahren beginnt mit der Auszahlung des Förderbetrags. Für Leasingfahrzeuge beginnt die Haltedauer mit dem Beginn des Leasingvertrages (s. Ziff. 3.1.3 der Förderrichtlinie).

- Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist verpflichtet, einen Verkauf bzw. eine Kündigung des Leasingvertrages vor Ablauf der Haltedauer des Batterieelektrofahrzeuges im Sinne dieser Regelung der Zuschussgeberin schriftlich zu melden. Der Förderbetrag ist anteilig (nach vollen Monaten) zurückzuzahlen und der zu erstattende Betrag ab diesem Zeitpunkt mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- Wenn ein gefördertes Fahrzeug vor Ablauf der Haltedauer aufgrund eines Unfalls oder eines anderen Schadens nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann, ist die Fördersumme anteilig (nach vollen Monaten) zurückzuzahlen. Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist verpflichtet, dies der Fördergeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ist berechtigt, einen weiteren Förderantrag nach Maßgabe der einschlägigen Förderrichtlinie zu stellen. Der zu erstattende Betrag ist ab diesem Zeitpunkt mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- Wenn vor Ablauf der Haltedauer die Fördervoraussetzung des Wohnsitzes, des Firmensitzes oder der Niederlassung in Hallbergmoos wegfällt, die Fahrzeuge nicht mehr innerhalb des Gemeindegebiets genutzt werden oder die Zulassung der Fahrzeuge nicht mehr im Landkreis Freising erfolgt, ist die Antragstellerin/ der Antragsteller verpflichtet, dies der Zuschussgeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und den Förderbetrag anteilig (nach vollen Monaten) zurückzuzahlen. Der zu erstattende Betrag ist ab diesem Zeitpunkt mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- Sollte im Rahmen der Gewährleistung bzw. eines Garantiefalles das geförderte Fahrzeug durch den Hersteller bzw. den Händler ausgetauscht werden, ohne dass dabei ein neuer

Kaufvertrag geschlossen wird, muss die Förderung nicht anteilig zurückbezahlt werden. Der Austausch ist unter Angabe der Seriennummer des neuen Fahrzeugs der Fördergeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Sonstiges

- Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren der Zuschussgeberin teilzunehmen.
- Auf Verlangen muss bei Fahrzeugen, für die im Rahmen der Förderung ein „Ökobonus“ gewährt wurde, der Bezug von Strom aus erneuerbaren Energien über den Zeitraum der Haltedauer von der Antragstellerin/ dem Antragsteller nachgewiesen werden.
- Der Antragstellerin/ dem Antragsteller ist bekannt, dass über ihr / sein Vermögen / das Vermögen des Unternehmens bis zur Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein darf.
- Die Einhaltung dieser Verpflichtungen und die Einhaltung der Vorgaben der Zuschussrichtlinie Elektromobilität können jederzeit vor Ort durch die Gemeinde Hallbergmoos oder eine von ihr beauftragte oder bevollmächtigte Person überprüft werden. Auch dem Rechnungsprüfungsausschuss sowie dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband steht ein uneingeschränktes Prüfungsrecht zu. Dritte können als Sachverständige zur Prüfung herangezogen werden.

4. De-Minimis-Regelung (nur für Unternehmen)

Der beantragte Zuschuss wird als sogenannte De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352/1-8 vom 24.12.2013) gewährt.

Ihre De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb eines Zeitraumes von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 EUR (bzw. 100.000 EUR im Straßentransportsektor) nicht überschreiten.

5. Subventionserhebliche Tatsachen

Der beantragte Zuschuss ist eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Nach § 264 StGB macht sich u.a. derjenige wegen Subventionsbetrugs strafbar, der über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn vorteilhaft sind. Strafbar macht sich auch, wer gegen die ihm auferlegten Mitteilungspflichten verstößt.

Subventionserhebliche Tatsachen sind insbesondere alle

- förderrelevanten Angaben im Zuschussantrag, in den vorgelegten bzw. nach der Eingangsbestätigung noch vorzulegenden Unterlagen sowie im nach der Eingangsbestätigung noch vorzulegenden Verwendungsnachweis,
- Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen des Zuschusses von Bedeutung sind,
- Tatsachen, durch die Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden.
- Alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des gewährten Zuschusses entgegenstehen oder für dessen Rückforderung erheblich sind, sind unverzüglich mitzuteilen.

Ich beantrage die Förderung des/ der oben beschriebenen geplanten Vorhabens/ Vorhaben und versichere, dass alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind. Mir ist bekannt, dass kein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht.

Die Zuschussrichtlinie Elektromobilität vom 26.08.2019 habe ich zur Kenntnis genommen und bin mit den dortigen Verpflichtungen einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragstellerin / Antragsteller

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Betroffene Person: Siehe Seite 1 (I.)

Ich willige ein, dass die Gemeinde Hallbergmoos folgende personenbezogene Daten:

- Vor- und Familienname, Titel, Anschrift
- Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse
- Bankverbindung
- Daten zum Förderobjekt (z. B. Hersteller, Modell)

zu folgendem Zweck erfasst und verarbeitet:

- Abwicklung der Zuschussrichtlinie Elektromobilität der Gemeinde Hallbergmoos (Anträge, Berechnung der Zuschüsse, Erstellung der Zuschussbescheide)
- Befragung im Rahmen einer Evaluation

Ich willige ein, dass die o.g. Daten an von der Gemeinde Hallbergmoos beauftragte Evaluatoren zum Zwecke der Kontaktaufnahme für eine anonymisierte Befragung weitergegeben werden.

Meine im Rahmen der vorstehend genannten Zwecke erhobenen Daten werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bayerischen Datenschutzgesetzes erfasst und verarbeitet.

Die Abgabe dieser Einwilligung ist freiwillig.

Wird die Einwilligung nicht erteilt, so kann Ihr Förderantrag nicht bearbeitet werden.

Meine datenschutzrechtliche Einwilligung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Die Widerrufserklärung ist zu richten an:

Gemeinde Hallbergmoos, Abteilung F- Finanzen, Rathausplatz 1, 85399 Hallbergmoos

Name in Druckbuchstaben

Ort, Datum

Unterschrift der Person bzw.
Personenfürsorgeberechtigten